

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich südlich der DB-Strecke Soest - Paderborn - Ausweisung einer Fläche für regenerative Energie - Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich südlich der DB-Strecke Soest-Paderborn die Offenlegung.

Der Beschluss zur Offenlegung für die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. i. S. 3634), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Geseke. Es wird im Norden durch die DB-Strecke Soest-Paderborn, im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung und im Süden durch die Meteorstraße begrenzt.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, eine Fläche für regenerative Energie (Photovoltaik) auszuweisen.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom **03.09.2018 bis 04.10.2018** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse post@geseke.de vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Gutachten zur Frage der Blend- und Störwirkung

Die o. g. Gutachten sind inhaltlich Bestandteil der Begründung des 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke.

Art der Umweltinformation/Schutzgut	Quelle	
Mensch u. menschliche Gesundheit		
	Die Flächen des Plangebietes sind für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit von geringer Bedeutung.	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen
Erholung	Aufgrund angrenzender bestehender Gewerbe- und Industrie- sowie landwirtschaftlicher Betriebe wirkt der Raum um das Plangebiet herum anthropogen beeinflusst und nur wenig natürlich. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird dem Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung beigemessen. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass angrenzende Bereiche, besonders vorhandene Feldwege, im Rahmen eines ortsnahen Natur- und Landschaftserlebens von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Insgesamt sind die Flächen	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen

	des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft (-sbild) / Erholung lediglich von geringer Bedeutung.	
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt		
Tiere	<p>Artenschutzrechtlich relevant können insbesondere Fledermausarten sein, die Baumquartiere in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie die einzelnen Gehölze als Strukturen für die Jagd (Orientierung beim Flug) nutzen, wie z. B die Zwergfledermaus.</p> <p>Für das Plangebiet kann insgesamt keine besondere Funktion für Fledermäuse erkannt werden. Eine Betroffenheit einzelner Fledermausarten ist nicht zu erwarten, da eine Beseitigung oder erhebliche Störung von genutzten Quartieren nicht erwartet wird. Da im Rahmen der Umsetzung der Planung keine Gehölze verloren gehen, ergibt sich für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Relevanz.</p> <p>Für die Artengruppe der Amphibien und die der Reptilien ist der Geltungsbereich der 106. Flächennutzungsplanänderung aufgrund von fehlenden geeigneten Lebensräumen lediglich von geringer Bedeutung.</p> <p>Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Brutvögel im Plangebiet ist potentiell möglich (z. B. Feldlerche im Bereich der Ackernutzung). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der planungsrelevanten Vogelarten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Habitatsnutzung durch die wertgebenden Arten des nordwestlich in einer Entfernung von ca. 300 m angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes</p>	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen

	<p>DE-4415-401 wird für den Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes als unwahrscheinlich eingestuft, da für diese Arten laut Garniel & Mierwald, außer für den Wachtelkönig, optische Signale wie Silhouettenwirkungen durch Gehölze, Gebäude sowie die angrenzende Bahntrasse und Bewegungen entscheidend deren Flucht- bzw. Effektdistanzen von jeweils >150 m sind. Durch die genannten Wirkungen ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Der Wachtelkönig gilt als Art mit einer sehr hohen lärmbedingten Störanfälligkeit. Auch hier ist das Plangebiet durch die benachbarte Bahntrasse sowie durch die ebenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebe vorbelastet. In Nordrhein-Westfalen befindet sich ein Großteil des Bestandes des Wachtelkönigs auf Ackerflächen in der Hellwegbörde. Zu den Habitatanforderungen des Wachtelkönigs gehören Strukturen wie Staudenfluren und Gebüschgruppen an Gräben und Wegen, die sich zwischen den Ackerflächen befinden müssen, da die Nahrungsgrundlage auf intensiv genutzten Ackerflächen nicht ausreicht. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden, so dass eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches als Habitat für den Wachtelkönig ausgeschlossen werden kann.</p>	
Pflanzen	<p>Der Biotoptyp „Acker“ wird bei intensiver Nutzung und weitgehend fehlenden Wildkrautarten mit einem Grundwert 2 bewertet. Acker besitzt demnach eine vergleichsweise geringe Wertigkeit sowie eine</p>	<p>Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen</p>

	<p>vergleichsweise geringe Bedeutung für Pflanzen und Biotope. Ebenso besitzt der naturferne Graben mit einem Grundwert von „2“ eine geringe Wertigkeit. Lediglich der kleine Teilbereich der Ackerbrache an der südwestlichen Ecke ist mit einem Grundwert von „4“ vergleichsweise wertvoll.</p>	
Klima und Luft		
	<p>Die Flächen des Plangebietes sind für das Schutzgut Klima und Luft mit geringer Bedeutung einzustufen.</p>	<p>Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen</p>
Wasser		
	<p>Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (SGWU) wird als „mittel“ bewertet. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit feststellbar. Ihm wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.</p>	<p>Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen</p>
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaft	<p>Aufgrund angrenzender bestehender Gewerbe- und Industrie- sowie landwirtschaftlicher Betriebe wirkt der Raum um das Plangebiet herum anthropogen beeinflusst und nur wenig natürlich. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird dem Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung beigemessen. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass angrenzende Bereiche, besonders vorhandene Feldwege, im Rahmen eines ortsnahen Natur- und Landschaftserlebens von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Insgesamt sind die Flächen des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft (-sbild) / Erholung lediglich von geringer Bedeutung.</p>	<p>Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kultur	Die Flächen des Plangebietes	Umweltbericht

	haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.	Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen
Boden	<p>Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wird die schutzwürdige fruchtbare Gley-Parabraunerde in der Bodenschätzung mit 60 bis 75 Punkten eingestuft. Daraus ergibt sich eine hohe Ertragsfähigkeit. Basierend auf dieser Ertragsfähigkeit wird der Boden in Bezug auf seine Bodenfruchtbarkeit als „schutzwürdig“ eingestuft.</p> <p>Im Sinne des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005 (mit Stand vom, 16.11.2017 MBI.NRW.2005 S. 582) liegen im Plangebiet oder direkt angrenzend keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen vor, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden müssen. (s. o.).</p> <p>Aufgrund des Vorliegens von schutzwürdigen, jedoch nicht besonders schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich wird dem Schutzgut Boden für das Plangebiet eine mittlere Bedeutung beigemessen.</p>	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen
Fläche	Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche von Bedeutung. Es handelt sich jedoch um einen vergleichsweise kleinen Schlag in unmittelbarer Siedlungs-Randlage.	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 23.08.2018

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgende Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 14.06.2018 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.

- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich südlich der DB-Strecke Soest-Paderborn die Offenlegung.

Geseke, den 23.08.2018

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss zur Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich südlich der DB-Strecke Soest-Paderborn ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel diese zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereitete Bekanntmachung für die Offenlegung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich südlich der DB-Strecke Soest-Paderborn und die Daten der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke eingesetzt und
- dass der Wortlaut des Beschlusses zur Offenlegung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich südlich der DB-Strecke Soest-Paderborn mit dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 14.06.2018 übereinstimmt.

Geseke, den 23.08.2018

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister